

Einführung in das Zivilrecht II
Vorlesung am 11.06.2008

Haftung für vorvertragliche Pflichtverletzungen

Prof. Dr. Thomas RUFNER

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=20783>

Einführung in das Zivilrecht II (18)

Wiederholung: Mangel- und Mangelfolgeschäden

- Mangelschaden
 - Der Schaden, der unmittelbar dadurch verursacht wird, dass der Gläubiger eine nicht vertragsgemäße Leistung erhält.
 - Wertverlust der gelieferten Sache; auch: Zerstörung der Sache wegen eines schon existierenden Mangels.
 - Anspruchsgrundlage(n): §§ 280 Abs. 1, Abs. 3, 281, 283, 311a Abs. 2 BGB:
- Mangelfolgeschaden
 - Schaden, den der Gläubiger infolge einer nicht vertragsgemäßen Leistung an anderen Rechtsgütern erleidet.
 - Körperverletzungen und Zerstörungen von Sachen, die schon immer dem Gläubiger gehörten.
 - Anspruchsgrundlage: § 280 Abs. 1 BGB. → Eine nachträgliche Erbringung der Leistung macht die Mangelfolgeschäden nicht wieder gut. Darum wäre eine Fristsetzung nach § 281 BGB sinnlos.

Fall

Die selbständige Handelsvertreterin K kauft von Internethändler V zum besonders günstigen Preis von € 450,- eine fabrikneue Espressomaschine des Typs Prestocrema 2.0. Die Maschine wird K per Post zugesendet und von K per Überweisung bezahlt. Als K die Maschine – nach Ablauf der Widerrufsfrist des § 355 Abs. 1 S. 2 BGB – erstmals ausprobiert, stellt sich heraus, dass eine Dichtung defekt ist. Dadurch entweicht für K unerwartet sehr heißer Wasserdampf aus dem Gerät. K erleidet schwere Verbrennungen im Gesicht und ist für mehrere Wochen arbeitsunfähig. Der Fehler des Geräts war im Hause der V durch eine Nachlässigkeit des für die Warenausgangskontrolle zuständigen Mitarbeiters nicht aufgefallen. Dadurch erleidet K einen Verdienstausschlag von € 10.000,-. Sobald K wieder auf den Beinen ist, ersteht sie bei Fachhändler X eine – voll funktionsfähige Espressomaschine des gleichen Typs. Dem V teilt sie mit, sie habe für seine „Ramschware aus dem Netz“ keine Verwendung mehr und verlange Ersatz für den an X bezahlten Kaufpreis von € 600,-.

Rücktritt

Anspruch aus § 346 Abs. 1 BGB i.V.m. §§ 437 Nr. 2, 323 Abs. 1 BGB

- Allgemeine Gewährleistungsvoraussetzungen
 - Kaufvertrag? +
 - Mangel bei Gefahrübergang? +, § 434 Abs.1 S. 2 Nr. 1 BGB.
 - Voraussetzungen des § 323 Abs. 1 BGB
 - Gegenseitiger Vertrag? +
 - Fälliger Anspruch auf Leistung? +
 - Fristsetzung nach Fälligkeit? –
- Kein Rücktrittsrecht, kein Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises.

Schadensersatz (I)

Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung in Höhe von € 600,- (Surrogationsmethode) oder € 150,- (Differenzmethode) aus §§ 437 Nr. 3, 280 Abs. 1, Abs. 3, 281 BGB

- Allgemeine Gewährleistungsvoraussetzungen
 - Kaufvertrag? +
 - Mangel bei Gefahrübergang? +, § 434 Abs.1 S. 2 Nr. 1 BGB.
 - Voraussetzungen des § 281 Abs. 1 BGB
 - Fälliger Anspruch auf Leistung? +
 - Fristsetzung nach Fälligkeit? –
- Auch der Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung scheitert an der fehlenden Fristsetzung.
- K hätte V Gelegenheit zur Nachbesserung geben müssen, ehe sie sich bei X eine neue Maschine beschaffte.

Einführung in das Zivilrecht II (18)

Schadensersatz (II)

Anspruch auf „einfachen“ Schadensersatz in Höhe von € 10.000,- zzgl. Schmerzensgeld aus §§ 437 Nr. 3, 280 Abs. 1 BGB

- Allgemeine Gewährleistungsvoraussetzungen
 - Kaufvertrag? +
 - Mangel bei Gefahrübergang? +, § 434 Abs.1 S. 2 Nr. 1 BGB.
 - Voraussetzungen des § 280 Abs. 1 BGB
 - Schuldverhältnis? +
 - Pflichtverletzung = Leistung einer mangelhaften Sache +
 - Vertretenmüssen? +, Nachlässigkeit eines Mitarbeites (§ 278 BGB).
 - Schaden: Schmerzen (§ 253 Abs. 2 BGB), Verdienstaussfall (§ 252 BGB).
- Die körperliche Schädigung der K fällt nicht unter § 280 Abs. 3 BGB ← Die Lieferung einer funktionierenden Maschine macht K nicht wieder gesund!

Ergänzung

Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB?

- Keine Verletzung des Eigentums der K.
 - K hatte nie mehr als eine defekte Kaffeemaschine.
- Aber: Körperverletzung durch Lieferung der Maschine, deren Betrieb gefährlich war.
 - Daher Anspruch auf Schmerzensgeld und Ersatz des Verdienstausfalls auch aus § 823 Abs. 1 BGB.

Übersicht zum Thema „Vorvertragliche Pflichtverletzungen“

- Entwicklung der Haftung für *culpa in contrahendo*.
- Die *culpa in contrahendo* in der Fallbearbeitung.
- Die Entstehung des vorvertraglichen Schuldverhältnisses nach § 311 Abs. 2 und Abs. 3 BGB.
- Fallgruppen der *culpa in contrahendo*

Die Entstehung der *culpa in contrahendo*

- Wörtlich: „Verschulden bei Vertragsverhandlungen“
← Schuldhaftige Verletzung einer vorvertraglichen Pflicht zu Schutz und Rücksichtnahme.
- „Entdeckung“ (noch unter Geltung des Gemeinen Rechts) durch Rudolf von Jhering (1818-1892).
- Bis zur Schuldrechtsform:
 - Anerkannt durch Richter- oder Gewohnheitsrecht.
 - Keine Verankerung im Gesetz.
- Seit 2002:
 - Verankert in § 311 Abs. 2 und Abs. 3 BGB i.V.m. §§ 280 Abs. 1 und 241 Abs. 2 BGB



Aufbauschema zur *culpa in contrahendo*

Anspruchsgrundlage: § 280 Abs. 1 BGB.

→ Es geht immer um „einfachen“
Schadensersatz.

- Schuldverhältnis? § 311 Abs. 2 oder Abs. 3 BGB.
- Pflichtverletzung? Verletzung einer Pflicht aus § 241 Abs. 2 BGB.
- Vertretenmüssen
- Schaden: Da kein Vertrag zustande kam, ist immer das so genannte „negative Interesse“ zu ersetzen.

Fall

Zirkusdirektor AG verhandelt mit AN über eine dreimonatige Tätigkeit des AN im Zirkus des AG. AN soll dafür insgesamt € 5.000,- erhalten. Da AG dem AN suggeriert, der Abschluss eines Arbeitsvertrages sei nur noch Formsache, schlägt AN ein weniger günstiges Jobangebot des X aus. Für X hätte AN drei Monate lang als Hilfsarbeiter tätig sein können und dabei € 3.000,- verdient. Nun teilt AG dem AN mit, dass er wegen schlechter Zuschauerzahlen AN doch nicht einstellen kann. Infolgedessen findet AN für die drei Monate keine Beschäftigung.

Lösung

Anspruch AN→AG aus § 280 Abs. 1 BGB auf € 3.000,-.

- Schuldverhältnis? +, § 311 Abs. 2 Nr. 1 BGB.
- Pflichtverletzung? AG hätte bei AN nicht den Eindruck erwecken dürfen, der Einstellung stehe nichts mehr im Wege.
- Vertretenmüssen? +
- Schaden:
 - Nicht: € 5.000,- ← sonst wäre AG praktisch gezwungen, AN einzustellen.
 - Aber: Negatives Interesse; hätte AN nie vom Angebot des AG gehört, hätte er bei X € 3.000,- verdient.

Die Entstehung der vorvertraglichen Schuldverhältnisse

- § 311 Abs. 2 Nr. 1 BGB: Vertragsverhandlungen.
- § 311 Abs. 2 Nr. 2 BGB:
 - Vertragsanbahnung.
 - z. B. Betreten von Geschäftsräumen ohne konkrete Kaufabsicht (Unterstellen bei Regen) → wenn keinerlei Absicht zum Vertragsschluss besteht, greift die Vorschrift nicht.
- § 311 Abs. 2 Nr. 3 BGB:
 - Sonstige geschäftliche Kontakte.
 - Bsp.: Bank lässt Geschäftspartner eines Kunden in dem Glauben, sie werde weiter Kredit geben.

Fallgruppen der *cupla in contrahendo*

- Pflichten zum Schutz der Integritätsinteressen des Partners.
 - Sicherung von Geschäftsräumen etc.
 - Auch: Verschwiegenheitspflichten bei Vertragsverhandlungen.
- Vereitelung eines Vertragsschlusses
 - Unbegründeter Abbruch von Vertragsverhandlungen.
 - Kein Anspruch auf Vertragsschluss, nur Ersatz des negativen Interesses (s.o.).
- Veranlassung zum Vertragsschluss.
 - „Fahrlässige Täuschung“.
 - Anspruch auf Vertragsaufhebung möglich.
 - Problem: Konkurrenz mit § 123 Abs. 1 BGB.

Fall

V bietet K einen Rohdiamanten zum Kauf an. Der Preis soll € 1.500,- betragen. V erklärt K, auf dem Diamantenmarkt müsse in nächster Zeit mit massiven Preissteigerungen gerechnet werden. Der Kauf des Diamanten sei daher eine sehr lohnende Investition. V selbst ist von der Richtigkeit seiner Erklärungen überzeugt. Sie stammen von einer Betriebsorganisation, die geringwertige Diamanten in einem Schneeballsystem vertreibt. Der Diamant ist in Wahrheit wegen seiner bräunlichen Färbung allenfalls € 900,- wert. Mit Wertsteigerungen ist nicht zu rechnen. K jedoch entschließt sich zum Kauf. Als die erwarteten Gewinne ausbleiben, verlangt K Schadensersatz von V.

Lösung (I)

Anspruch des K→V aus §§ 346 Abs. 1 437 Nr. 2, 326 Abs. 5 BGB auf Zahlung von € 1.500,-.

- Allgemeine Voraussetzungen der Gewährleistung.
 - Kaufvertrag +
 - Mangel -, dem Diamanten fehlt keine besonders vereinbarte Eigenschaft.
- Auch Ansprüche aus § 311a Abs. 2 BGB scheitern, weil die Leistung wie geschuldet erbracht wurde.
- K hat die geschuldete Leistung erhalten, aber V hat die Motivationslage des K beeinflusst.

Lösung (II)

Anspruch auf Vertragsaufhebung aus §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2, 311 Abs. 2 Nr. 1 BGB.

- Schuldverhältnis? Vertragsverhandlungen
- Pflichtverletzung? +, V hätte bei K nicht falsche Vorstellungen über die Preisentwicklung wecken dürfen.
- Verschulden? +, V war fahrlässig.
- Schaden: Eingehung des Vertrages durch K. → Schadensersatz (§ 249 Abs. 1 BGB): Aufhebung des Vertrages.
- Problem: Verdrängung des § 123 Abs. 1 BGB?
 - Nach h.M. ist § 123 Abs. 1 BGB keine abschließende Regelung.
- Ergebnis: K hat Anspruch auf Aufhebung des Vertrages und Rückzahlung von € 1.500,-.

Die Einbeziehung Dritter

- § 311 Abs. 3:
 - Einbeziehung Dritter (Gehilfe, Sachwalter).
 - Andere Möglichkeit zur Begründung der Haftung Dritter: Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter (§ 328 BGB).
 - Insbesondere im Bereich der „Sachwalterhaftung“ (Gutachter etc.) ist § 311 Abs. 3 BGB vorzugswürdig.

Einführung in das Zivilrecht II
Vorlesung am 17.06.2008

Haftung für Dritte

Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=20783>